Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe unverlangter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,000
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unf. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 96. Montag den 6. April 1885. 79. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Von heute ab beträgt bei der Reichsbank der Discont 4½ Procent, der Lombardzinsfuß für Darlehne gegen ausschließliche Verpfändung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines deutschen Staates 5 Procent, gegen Verpfändung sonstiger Effecten und Waaren 5½ Procent.

Berlin, den 4. April 1885.

Reichsbank-Directorium.

Bekanntmachung.

Die diesjährige **Ostermesse** beginnt officiell am **20. April** und endigt am **9. Mai.**

Während dieser drei Wochen können alle **in- und ausländischen** Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden ihre Waaren hier öffentlich feilbieten.

Doch kann der Großhandel in der bisher üblichen Weise bereits in der zum Auspacken bestimmten Vorwoche vom **13. April** an betrieben werden.

Das **Auspacken** der Waaren ist den Inhabern der Meßlocale in den Häusern ebenso wie den in Buden und auf Ständen feilhaltenden Verkäufern in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet.

Zum **Einpacken** ist das Offenhalten der Meßlocale in den **Häusern** auch in der Woche nach der Zahlwoche erlaubt.

Jede frühere Eröffnung, sowie jedes längere Offenhalten eines solchen Verkaufslocales, ebenso das **vorzeitige Auspacken** an den Ständen und in den Buden wird mit der sofortigen Schließung und außerdem jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe bis zu **75 ℳ** oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

Auswärtigen Spediteuren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Leipzig, den 5. Februar 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Bekanntmachung,
die Bezahlung der Immobiliar-Brandcassenbeiträge betr.

Nach der in dem Dresdner Journal vom 27. Februar dieses Jahres enthaltenen Bekanntmachung der Königlichen Brandversicherungs-Commission hat das Königliche Ministerium des Innern genehmigt, daß für den ersten diesjährigen Hebetermin — **1. April** — bei der Gebäudeversicherungs-Abtheilung **Ein Pfennig** und bei der freiwilligen Versicherung **Einundeinhalb Pfennig** von der Beitragseinheit erhoben werde.

Es werden deshalb alle hiesigen Hausbesitzer resp. deren Stellvertreter hiedurch aufgefordert, ihre Beiträge spätestens binnen 8 Tagen, von dem Termine ab gerechnet, an unsere Stadt-Steuereinnahme, Obstmarkt Nr. 3, part., bei Vermeidung der sonst eintretenden Zwangsmaßregeln abzuführen.

Leipzig, den 30. März 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung.

Wegen der sofort nach Ostern beginnenden Regulirung der **Dresdner Straße** wird dieselbe sammt den Einmündungen der Seitenstraßen auf den jeweilig in Ausführung begriffenen Strecken, soweit dies die Arbeiten erfordern, auf die Dauer derselben theils **für den durchgehenden,** theils **für allen unbefugten Fahrverkehr** gesperrt.

Wer sich erlaubt, mit Fuhrwerk irgend einer Art die gesperrten Strecken unbefugt zu befahren, wird **um Geld bis zu 60 Mark** oder mit **Haft bis zu 14 Tagen** bestraft werden, und zwar in der Regel bereits im ersten Falle mindestens um 10 ℳ oder mit **Haft von 2 Tagen.**

Während früherer Sperrungen hat man sich erlaubt, auf dem Gleise der Pferdebahn die abgesperrten Strecken zu durchfahren. Wir machen daher ganz ausdrücklich hierdurch darauf aufmerksam, daß es auch während der bevorstehenden Arbeiten bei obengedachter Strafe verboten ist, **den auf den abgesperrten Strecken für die Pferdebahnwagen freigelassenen Raum mit anderen Wagen unbefugt zu befahren.**

Leipzig, 2. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Laut ergangener Verordnung zufolge wird zu Ausführung der von der trigonometrischen und topographischen Abtheilung der Landesaufnahme im Königreich Preußen projectirten Vermessungen, welche innerhalb des sächsischen Staatsgebietes im Besonderen auch in Beobachtungen auf der Station Leipzig bestehen werden, von dem mit der Leitung dieser Arbeiten beauftragten königlich preußischen Oberst à la suite des Generalstabes der Armee, Herrn Schreiber, und von den demselben unterstehenden Dirigenten, Officieren, Trigonometern und Hilfstrigonometern das Gebiet des Königreichs Sachsen betreten und werden auf demselben die bezüglichen Arbeiten, welche Mitte des Monats April ihren Anfang nehmen sollen, vorgenommen werden.

Wir bringen dies mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, die seitens gedachter Personen beanspruchte werdenden Hilfeleistungen, für welche Vergütung erfolgt, bereitwillig zu gewähren und überhaupt die Ausführung beregter Arbeiten thunlichst fördern zu helfen.

Es wird hierbei noch bemerkt, daß die betreffenden Personen durch offene Ordre legitimirt sein werden.

Leipzig, am 2. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Heutschel.

Städtische Gewerbeschule.

Der Unterricht im **Sommersemester 1885** beginnt
Montag, den 13. April cr.,
der **Tagescursus früh 7 Uhr,**
der **Abendcursus um 7 Uhr.**

Leipzig, den 6. April 1885.

Der Director:
Dr. Ludw. Nieper.

Die Schülerarbeiten bleiben heute noch ausgestellt.

Submission.

Die Tischlerarbeiten für den Neubau des Rathhauses in Lützen sollen im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Die Zeichnungen und Bedingungen liegen im Magistratsbureau zu Lützen täglich von 9—12 und 2—6 Uhr aus. Copien der Letzteren können gegen Erstattung der Vervielfältigungskosten dort entnommen werden. Offerten sind an das genannte Bureau, versiegelt und portofrei mit der Aufschrift:

„Offerte auf Tischlerarbeiten für den Rathhausbau in Lützen"

bis zum **Montag, den 13. April, Vormittags 11 Uhr** einzusenden, um welche Zeit sie dort in Gegenwart der erschienenen Submittenten geöffnet werden sollen.

Lützen, den 4. April 1885. **Der Magistrat.**

Nichtamtlicher Theil.

Das schweizerische Auslieferungs-Verfahren.

* Schon oftmals hat der verständige Theil der schweizerischen Presse über die ungleichen, nicht selten sich völlig widersprechenden Justizverhältnisse des Landes Klage geführt, welcher bedenkliche Uebelstand in der sogenannten Souveränität der Cantone, beziehungsweise in ihren verschiedenen Gesetzgebungen wurzelt. Diese Ungleichheiten und Widersprüche treten ganz besonders im Auslieferungsverfahren hervor. Handelt es sich um eine Auslieferung von Canton zu Canton, so wird diese nur dann als eine Justizangelegenheit betrachtet, wenn der zur Auslieferung aufgeforderte Canton es ablehnt, dieselbe zu bewilligen. Der Verfolgte selbst hat kein Recht, gegen seine Auslieferung etwas einzuwenden, wenn die betreffende Cantonsregierung seine Auslieferung beschlossen hat. Alles ist erledigt, wenn einmal der Regierungsbeschluß gefaßt worden ist, was gerade nicht mit den freiheitlichen Grundsätzen eines republikanischen Staatswesens im Einklange steht. Dem von der Auslieferung Betroffenen ist jede Berufung verschlossen, und so beseitigt der Regierungsbeschluß alle gesetzlichen Bedenklichkeiten.

Wer indeß die sehr verschiedenartigen schweizerischen Justizverhältnisse kennt, wird nicht bejahen können, daß es für einen Angeklagten gleichgiltig ist, vor dieses oder jenes Cantongericht gestellt zu werden. So merkwürdig ist es noch zur Stunde mit der Strafjustiz in mehreren schweizerischen Cantonen bestellt, daß man jüngst gelegentlich der Berathung eines neuen Militair-Strafgesetzbuches allen Ernstes verlangt hat, für gemeine Verbrechen, wie Diebstahl, Mord u. s. w., wenn sie von unter den Waffen stehenden Militairs verübt werden, die Militairgerichtsbarkeit als allein entscheidend zu erklären und die bürgerlichen Gerichte völlig auszuschließen.

Ein Angeklagter kann sich noch glücklich schätzen, wenn ein fremder Staat, dessen Justizverhältnisse Gewähr für eine gerechte, Schuld und Schuldlosigkeit gewissenhaft abwägende Entscheidung bieten, die Auslieferung verlangt. Wird diese auf einen von der Schweiz mit jenem Staate abgeschlossenen Vertrag gestützt, so darf nämlich der Bundesrath über den Verfolgten nicht ohne Weiteres, ohne seine Einwendungen zu hören, die Auslieferung verfügen. Bestreitet der Verfolgte die Zulässigkeit seiner Auslieferung, so hat seine Einsprache das Bundesgericht zu erwägen, und dieses hat nach ausschließlich rechtlichen Gesichtspuncten, ohne Rücksicht, ob die Auslieferung oder die Verweigerung derselben vom politischen Standpuncte aus ein Aergerniß bereiten kann, über die Einsprache zu urtheilen.

In vollem Umfange besteht dagegen noch die Rechtslosigkeit des Verfolgten, wenn ein auswärtiger Staat seine Auslieferung verlangt, mit dem die Schweiz einen Auslieferungsvertrag nicht abgeschlossen hat. Dann muß zwar das Auslieferungsbegehren wohl auch an den Bundesrath gerichtet werden, aber dieser übermittelt es lediglich der betreffenden Cantonsregierung und diese entscheidet, ob sie, wenn auch durch keinen Vertrag gebunden, die Auslieferung vollziehen soll. Selbst wenn es zweifelhaft scheint, ob ein politisches Verbrechen vorliegt oder nicht, wie seiner Zeit in dem Falle des russischen Nihilisten Netschajew, so ist es ganz dem Canton überlassen, ob er die Auslieferung bewilligen oder verweigern will; weder Bundesrath, noch Bundesgericht haben darüber zu entscheiden.

Die „Neue Züricher Zeitung" kommt auch auf den Rigaud'schen Fall zurück, der jetzt im Geschäftsbericht des Bundesgerichts über das Jahr 1884 eingehend erörtert wird. Rigaud's Auslieferung ward von Frankreich verlangt, weil sich der Angeklagte einer fahrlässigen Tödtung schuldig gemacht hatte. Im Auslieferungsvertrage mit Frankreich von 1869 findet sich dieses Vergehen nicht erwähnt; wohl aber hatte der Bundesrath im Mai 1884 von Frankreich die Auslieferung eines in der Schweiz wegen fahrlässiger Tödtung Angeklagten und nach Frankreich Geflüchteten verlangt und sie auch erwirkt, auf die Zusicherung hin, daß die Schweiz in gleichartigen Fällen Gegenrecht üben werde. Nicht auf den Vertrag, wohl aber auf diese Gegenrechts-Zusicherung stützte Frankreich sein Auslieferungsbegehren. Rigaud protestirte: er berief sich auf den Staatsvertrag, in welchem die fahrlässige Tödtung nicht unter den strafbaren Handlungen aufgezählt ist, um deren willen zwischen der Schweiz und Frankreich die Auslieferung stattfinden muß. Der Bundesrath wies die Einsprache Rigaud's an das Bundesgericht; dieses aber erklärte sich incompetent, weil nicht nach dem Vertrage diese Auslieferungsfrage zu beurtheilen sei und nur über Auslieferungen, die, gestützt auf Staatsverträge, begehrt werden, das Bundesgericht zu entscheiden habe. Der Bundesrath hat keine Competenz, allein Staatsverträge abzuschließen, dazu bedarf er der Zustimmung der Bundesversammlung. Eine Gegenrechts-Zusicherung, welche der Bundesrath abgegeben hat, ohne die Bundesversammlung zu befragen, kann rechtlich nicht einem Staatsvertrage gleichgeachtet werden.

Nach dem bisherigen Grundsatz hätte, wenn nicht ein Auslieferungsvertrag angerufen werden konnte, die Cantonsregierung zu entscheiden gehabt. Rigaud war in Genf verhaftet. Aber wenn die Genfer Regierung die Auslieferung abgelehnt hätte, so wäre der Bundesrath, welcher Frankreich das Gegenrecht zugesichert hatte, arg compromittirt gewesen. Er durchschnitt den Knoten, indem er aus eigener Machtvollkommenheit beschloß, Rigaud sei den französischen Gerichten auszuliefern (19. September 1884).

Enthielte dieser Bundesrathsbeschluß nur einen Uebergriff in eine bisher von den Cantonen geübte Befugniß, so könnte man sich darüber hinwegsetzen; denn an sich wäre es nur als ein Fortschritt zu begrüßen, wenn internationale Auslieferungsfragen ausschließlich von der Bundesbehörde, freilich nicht vom Bundesrathe, sondern vom Bundesgericht entschieden würden, auch wenn das Auslieferungsbegehren sich nicht auf einen Staatsvertrag stützen kann. Aber schwerer wiegt es, wenn der Bundesrath in die verfassungsmäßigen Befugnisse der Bundesversammlung übergreift. Was die Bundesversammlung genehmigt und beschlossen hat, das ist der Auslieferungsvertrag mit Frankreich: der Bundesrath hat kein Recht, diesem Vertrage noch weitere für die Schweiz verbindliche Klauseln anzuhängen.

Von diesem Gesichtspuncte aus gewinnt der an sich uninteressante Rigaud'sche Fall eine hohe Bedeutung. Nicht um das Individuum und um sein Vergehen handelt es sich, auch nicht um den Umfang, in welchem die Schweiz auswärtigen Staaten Rechtshilfe in Strafsachen versagen oder gestatten soll, sondern um die wichtige constitutionelle Frage, ob der Bundesrath sich herausnehmen darf, ohne Zustimmung und Ermächtigung der Bundesversammlung, ja ohne auch nur nachträgliche Mittheilung an dieselbe mit auswärtigen Staaten Vereinbarungen zu treffen, welche einen für die ganze Schweiz verpflichtenden Charakter an sich tragen. Es ist unmöglich, ein so eigenmächtiges Verfahren zu rechtfertigen, welches hoffentlich die Bundesversammlung nicht mit Stillschweigen übergehen wird.

Leipzig, 6. April 1885.

* Gelegentlich des Osterfestes schreibt die „Nationalliberale Correspondenz":

Es ist eine löbliche Sitte, daß unsere Presse keinen der hohen kirchlichen Festtage vorübergehen läßt, ohne ihm betrachtende Artikel zu widmen. Mag auch manchen publicistischen Organen, welche sonst in Betreff der religiösen Angelegenheiten unseres Volkes eine an Nichtachtung grenzende Gleichgiltigkeit offenbaren, dieses Hinübergreifen auf das Gebiet des christlichen Empfindens nicht recht zu Gesicht stehen, daß sie sich überhaupt dazu bereit finden, zeigt doch immerhin, wie sie hier einem mächtigeren Druck, als dem ihrer eigenen Ueberzeugung folgen. Bei aller Toleranz in Sachen des Glaubens, bei der vollen Gleichberechtigung, welche wir jeder religiösen Meinung zugestehen, halten wir es dennoch für nöthig, unserem Volke stets von Neuem die Thatsache vor Augen zu rücken, daß wir in einem christlichen Staat leben, daß sich unsere Gesetzgebung, unsere gesellschaftliche Ordnung auf dem Fundamente christlicher Ethik aufbaut. Darum feiern wir auch unser Ostern als ein christliches Fest. Der tiefe Ernst, welcher sich um das Kreuz auf Golgatha gelagert, ist der Freude gewichen, denn der Heiland der Welt hat den Tod bezwungen und uns mit seiner heiligen Lehre den Weg gebracht, ihm nachzufolgen. Sein Evangelium predigt Liebe und nur durch sie kann die sündige Menschheit erlöst werden. Das Osterfest fällt zusammen mit dem Erwachen des Frühlings; mit dem Keimen und Blühen in der Natur, mit dem jubelnden Gesang der Vögel zieht neue Hoffnung, neue Freude in das Herz des Menschen und er gedenket dankbar der Gnade, welche ihm durch Jesum Christum zu Theil ward. Der weltüberwindende Glaube, der seine rettende Kraft am Symbol des Kreuzes gewinnt, er ist noch lebendig in den Völkern, und wenn jetzt über den Rückgang des Christenthums geklagt wird, wenn überreife Denker erklären, die christliche Lehre habe sich überlebt, so erinnern wir an die überzeugende Gewalt, welche ihr noch immer innewohnt und schlimmere Stürme überdauert hat. Die christliche Religion ist die Religion der Liebe, die Religion der Befreiung von Noth und Elend des irdischen Daseins unter der sicheren Verheißung einer besseren, höheren Welt; ihre festeste Stütze bildet die Feier der Auferstehung, der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele und diese Stütze müssen wir vertheidigen mit Aufgebot aller Kräfte. Mit ihr wird unserem Familienleben, unserer gesellschaftlichen Ordnung, der Sicherheit unseres Staates die feste Basis entzogen. Schon Rousseau sagte: „Zwei Dinge sind es, welche um jeden Preis in einem civilisirten Staate aufrecht erhalten werden müssen, die Achtung vor dem Gesetz und der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele". Aber gerade diesen Glauben wollen uns falsche Propheten, welche an Stelle des ewig Unerforschlichen, Unbegreiflichen ihre eigene traurige Weisheit setzen, rauben und leider haben sie schon Anhänger in Menge gefunden. Das ist das Gefährlichste an unserer modernen, populärwissenschaftlichen Ueberbildung, ebenso wie an der socialdemokratischen Bewegung, daß sie den Blick blos auf diese Welt lenkt und in ihren materiellen Gütern den einzigen Inhalt des Lebens predigt, sie verlacht und verspottet die ideale Kraft des Herzens, welche sich über dieses Dasein erhebt und allein die Großthaten des menschlichen Geistes zu vollbringen vermag. Darum gilt es vor Allem, die religiöse Empfindung im Volke wach zu halten und jene Tendenzen zu bekämpfen, welche durch die Ablegnung einer höheren Existenz den Sinnengenuß dieser Welt zum einzig wahren stempeln. Nur mit dem Glauben an die geläuterte Fortdauer nach dem Tode sind zumeist die schweren Entbehrungen, die harten Conflicte, wie sie das Leben bringt, zu ertragen; nehmen wir dem Armen und Elenden diese letzte stützende Hoffnung, weisen wir ihn lediglich auf sein jetziges jammervolles Dasein, so wird ihm dasselbe völlig werthlos erscheinen und in der Mißachtung alles Höheren wird er die Fesseln, welche ihn schnüren, zu sprengen suchen. Das hat die Socialdemokratie sehr wohl erkannt und darum arbeitet sie mit all ihren Mitteln gegen die Religiosität im Volke. „Es ist einmal nicht anders", schreibt ihr Leiborgan, der Züricher „Socialdemokrat", „das Christenthum ist der ärgste Feind der Socialdemokratie .... Wenn Gott aus den Gehirnen der Menschen vertrieben ist, so fällt auch das Gottesgnadenthum, und wenn der Himmel im Jenseits als eine große Lüge erkannt ist, so suchen die Menschen sich den Himmel diesseits aufzurichten. Wer also das Christenthum bekämpft, bekämpft dadurch zugleich Monarchie und Capitalismus." Solchen verderblichen Anschauungen gegenüber liegt es nicht nur in dem Interesse der Kirche, sondern auch in dem des Staates, die christlich religiöse Empfindung, vorzüglich in den niederen Volksclassen stetig von Neuem zu beleben und mit ihr die sittliche Grundlage zu stärken. Möge die Erkenntniß von der Wichtigkeit, welche diese Frage für unsere gesammte künftige Entwickelung besitzt, in immer weitere Kreise dringen und möge man vorzüglich an jenen Stellen, von denen die heilsame Einwirkung vor Allem auszugehen hat, über den kleinlichen Sachhadernstreit die großen Ziele der christlichen Glaubensgemeinschaft nicht vergessen. Vielleicht steht dann zu erwarten, daß die Feier unserer hohen christlichen Feste und hauptsächlich des Osterfestes nicht nur eine läuternde, sondern auch eine einigende Kraft ausübt.

* Dem Deutschen Auswärtigen Amt gehen aus allen Theilen Deutschlands zahlreiche Gesuche zu um Anstellung und Verwendung in den unter deutschen Schutz gestellten Gebieten, um kostenfreie Beförderung dahin und um Belehrung und Auskunft über die dortigen Verhältnisse. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" macht deshalb darauf aufmerksam, daß das Reich Stellen in diesen Schutzgebieten nicht zu vergeben, auch keine Fonds zur kostenfreien Ueberführung von Auswanderern zur Verfügung hat. Derartige Gesuche werden vielmehr an diejenigen Handlungshäuser zu richten sein, die in jenen Gebieten Niederlassungen haben, wie z. B. an Herrn F. A. E. Lüderitz in Bremen, das Syndicat für West-Afrika in Hamburg, das Comité der Neu-Guinea-Compagnie oder auch an die Deutsche Ost-Afrikanische Gesellschaft und andere Colonisationsvereine.

* Auch in Görlitz, dessen Ehrenbürger der Reichskanzler Fürst Bismarck ist, fanden am 1. April zu Ehren desselben zahlreiche Festlichkeiten statt. Die meisten Vereine feierten den Kanzler in Abendvereinigungen, der Magistrat hatte eine Adresse an den Fürsten abgesandt und im Theater eine Feier veranstaltet, bei welcher der Oberbürgermeister Reichert am Schluß ein begeistertes Hoch auf den Kanzler ausbrachte. Eine zahlreiche Festversammlung aus Stadt und Landkreis Görlitz trat nach Schluß des Theaters zu einem Fest-Souper zusammen, bei welchem der Stadtverordneten-Vorsteher, Justizrath Bethe, den Toast auf den Kaiser und der Landtagsabgeordnete von Schenkendorff, welcher die Bildung des Festcomités für diese Vereinigung in die Hand genommen hatte, den Fest-Toast auf den Kanzler ausbrachte. Die Versammlung schickte dann das folgende Glückwunschtelegramm an den Kanzler ab: „Zahlreiche patriotische Männer aus Stadt und Landkreis Görlitz, welche zu Ehren des Geburtstags Ew. Durchlaucht heute festlich versammelt sind, bringen ein begeistertes Hoch dem Reichskanzler und dem Ehrenbürger von Görlitz! Gott erhalte noch lange unsern Kanzler! Die Festversammlung. Im Auftrage von Schenkendorff." Alle Festlichkeiten der Stadt sind auf das glänzendste verlaufen.

* Wie leicht vorauszusehen war, lassen es diejenigen Parteien, welche jedem erneuten Aufschwung unseres nationalen Gefühls gram sind, an mäkelnden Nadgloſſen über die Bismarck-Feier nicht fehlen. Das Berliner Jesuitenblatt „Germania", welches über die Unterzeichner der Bismarckadressen gleichsam ein schwarzes Buch führte und an dem Ehrentage unseres Reichskanzlers kein Wort für denselben an leitender Stelle fand, kann es nicht verwinden, daß sich die Feier in der Charwoche vollzog und man nicht wenigstens den Fackelzug vor dieselbe verlegte. Ferner hat man auch nachträglich entdeckt, daß analog dem Adressensturme nach der Abstimmung des 15. December die ganze Bismarck-Feier ebenfalls nur ein Werk des „Byzantinismus" ist. Die „Berliner Zeitung", das Amtsblatt Eugen Richter's, constatirt mit gewichtigem Ton: „Das Bismarck-Jubiläum war ein Parteifest, kein nationales". „An der Spitze standen politische Agitatoren und Börsianer; die Einen schürten den Parteifanatismus, die Anderen gaben das Geld", und der „Reichsfreund", ein zweites Organ des Herrn Richter, bestätigt es, daß die Festlichkeiten zur Geburtstagsfeier des Fürsten von vornherein als Parteisache behandelt wurden. Nun weiß das deutsche Volk endlich, welche geringe Bedeutung die Feier vom 1. April eigentlich besitzt. Natürlich ist der „Reichsfreund" auch mit der Art der Feier äußerst unzufrieden. „Das ganze Unternehmen, schreibt er, litt an maßloser Uebertreibung. Die Broschüren, Lebensbeschreibungen und sonstigen zahlreichen Schriften, welche anläßlich des Festes erschienen sind, stellen sich zum Theil an, als ob es außer dem Fürsten Bismarck in Deutschland gar keine hervorragenden Männer gegeben habe und gebe." Wie man über der Bismarckfeier aber auch nur Herrn Eugen Richter, den leitenden Staatsmann des Neufortschritts, so gänzlich vergessen konnte!

* Domprobst Dr. Holzer in Trier, Mitglied des Herrenhauses, ist, wie gemeldet, am Sonnabend früh 4 Uhr in Trier gestorben. Karl Joseph Holzer ward am 7. September 1800 zu Ehrenbreitstein geboren, hat also ein Alter von 84¼ Jahren erreicht. Er war Mitglied des Herrenhauses, in welches er durch königlichen Erlaß vom 6. April 1878 aus besonderem allerhöchsten Vertrauen auf Lebenszeit berufen war. Er gehörte zu den wenigen hohen katholischen Geistlichen, welche während des kirchenpolitischen Kampfes staatstreue Gesinnung bekundeten; den Ultramontanen war er deshalb verhaßt, aber sein Katholicismus war zu unverdächtig, als daß sie dem Trierer Domprobst etwas hätten anhaben können.

* * *

* In Pest ist am 2. April der ehemalige ungarische Hofkanzler Anton Graf Forgach gestorben. Als die achtundvierziger Revolution ausbrach, war er 29 Jahre alt und schon einige Jahre im Staatsdienst. Er schloß sich der kaiserlichen Partei an und fungirte, als die russische Armee in Ungarn einrückte, als Commissar im Hauptquartier des Generals Paskewitsch. Nach der Pacificirung Ungarns wurde er zum Obergespan in Kaschau ernannt und bemühte sich in dieser einflußreichen Stellung, im versöhnenden Sinne zu wirken. Die geringen Erfolge in dieser Richtung scheinen ihn bewogen zu haben, außerhalb Ungarns ein Amt im österreichischen Staatsdienste anzunehmen, und er stieg von Stufe zu Stufe, bis er 1860 Statthalter in Böhmen wurde. Als 1861 die ersten Versuche begannen, die Ungarn zu versöhnen, wurde Graf Forgach zum ungarischen Hofkanzler ernannt und unterstützte Schmerling in dem Bestreben, den österreichischen Einheitsstaat zu gründen. Aber auch in dieser Richtung blieb sein Wirken erfolglos; die Ungarn ließen sich nicht bestimmen, auf ihre staatliche Selbstständigkeit zu verzichten, und zur Anwendung gewaltsamer Maßregeln gab Forgach seine Zustimmung nicht. Als ein militairisches Regiment etablirt und der Belagerungszustand über ganz Ungarn verhängt wurde, zog er sich 1864 in das Privatleben zurück. Als 1867 Franz Joseph das ungarische Staatsrecht anerkannte, wurde Forgach in das Abgeordnetenhaus gewählt und schloß sich nun aufrichtig der Deakpartei an.

* Wie s. Z. gemeldet, stellte am 4. und 6. Januar d. J. der Commandant des deutschen Kriegsschiffes „Ariadne" die an der westafrikanischen Küste zwischen dem Rio Pongo und dem Dubreka-Flusse gelegenen Gebiete Koba und Kabitai durch feierliche Entfaltung der deutschen Flagge unter den Schutz des deutschen Reichs. Veranlassung zu dem Vorgehen der „Ariadne" gaben in erster Linie die Verträge, welche Herr Fr. Colin in Stuttgart mit den Fürsten dieser Länder im Juni und October vorigen Jahres vereinbart hatte, und in zweiter Linie das Bestreben unserer Regierung, den Deutschen auch in diesem stark bevölkerten Theile Afrikas ein Zugangsthor offen zu halten. Ueber den Umfang und die Bedeutung dieser Erwerbungen entnehmen wir der „Frankfurter Zeitung" folgende ausführliche Mittheilungen:

Die beiden Schutzländer umfassen ungefähr 2400 Quadrat-Kilometer und werden wie die angrenzenden Gebiete von den Sulu bewohnt. Im Allgemeinen huldigt dieser Negerstamm dem Fetischdienst, doch haben die besseren Classen das Aeußerliche der Lehre Mahommed's angenommen. Bis jetzt sind keinerlei Missionen im Lande; kraft der von Herrn Fr. Colin abgeschlossenen Verträge ist indessen christlichen Missionairen die Propaganda gestattet, unter der Bedingung, daß dieselben in deutscher Sprache lehren. Koba ist Flachland und bietet eine anmuthige Abwechslung von bebauten Feldern, Palmenhainen und Wäldern von Kola-Nuß- und deren